

A. Mandantenbegehren

Der Mandant, Christoph Wendt (CW) möchte, sofern es Erfolgchancen gibt, gegen die Bescheide vom 30.08.2016 und 03.01.2017 gerichtlich vorgehen.

Ansichts der Anordnung der sofortigen Vollziehung soll ~~so~~ schnell wie möglich vorgegangen werden.

Damit sind die Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen zur Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen.

B. Zulässigkeit des Rechtsbehelfs

I. Die Streitentscheidenden Normen der GewO und ArbZurV sind solche des öffentlichen Rechts womit eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I VwGO eröffnet.

II Die statthafte Antragsart richtet sich nach dem Antragsbegehren, § 122, 88 VwGO. Mit seinem Antrag möchte CW die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung und des Zwangsgeld verhindern, also sein Gewerbe weiterhin durchführen können.

Dies könnte CW mit einem Antrag nach § 80 V 1 VwGO auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Utege erreichen.

Die Gewerbeuntersagung ist eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts der Ordnungsbehörde zur

bzw. (Zetfl.
n. H. 2) auf
Anordnung...

Regelung (Verbot) des Einzelfalles des CW mit Ausprägung,
mithin ein Verwaltungsakt, § 35 I VwVfG.

Nach § 80 V 2 VwGO ist der Antrag auch vor Erhebung einer
Klage zulässig, ein Widerspruchsverfahren wurde durchgeführt.

Die Klage gegen die Gewerbeuntersagung dürfte keine aufschiebende
Wirkung haben. Dies ist durch die Anordnung der sofortigen
Vollziehung nach § 80 II 1 Nr 4 VwGO durch die Widerspruchs-

behörde der Fall. Gegenstand des Antrags ist dabei der
Bescheid in Form des Widerspruchsbescheides, § 79 I Nr. 1 VwGO. Die
Anordnung der sofortigen Vollziehung ist keine erstmalige Reaktion
i.S.d. § 79 I Nr 2 VwGO.

Insofern ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung nach § 80 V 1 2. Alt. VwGO statthaft.

Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist ebenfalls eine inhaltliche
Maßnahme der Ordnungsbehörde auf den Gebiet des öffentlichen Rechts
im Einzelfall mit Ausprägung. Der Rechtscharakter liegt in der
Entscheidung und Festsetzung des Zwangsmittels. Damit liegt ein zweiter
Verwaltungsakt vor.

Auch dabei hat eine Klage nach § 80 II 1 Nr 7 VwGO iVm
§ 29 I HwVwUG keine aufschiebende Wirkung. Daher ist diesbezüglich
ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach
§ 80 V 1 1. Alt. VwGO statthaft.

Es liegen daher zwei Anträge nach § 80 V 1 VwGO in unmittelbarer
Antragshäufung vor.

III. CW ist als Adressat der belastenden Verwaltungsakte analog
§ 42 II VwGO zumindest in Art 2 # GG aber auch Art 12 GG

ist diese Klage
statthaft?

✓ verbleib. Damit ist CW antragsbefähigt.

IV. Antragsgegner ist analog § 78 I Nr 1 VwHO die Freie und
 ✓ Hansestadt Hamburg (FHf).

V. CW ist also natürliche Person und die FHf als juristische Person
 nach § 61 Nr 1 1. und 2. Alt. VwHO beteiligungsfähig. CW ist
 nach § 62 I Nr 1 VwHO prozessfähig, die FHf wird durch
 den Beauftragten Hamburg-Mitte, Rechtsanwalt vertreten, § 62 III VwHO.

VI CW müsste auch rechtschutzbedürftig sein. Das Rechtschutz-
 bedürfnis würde fehlen, wenn eine schließlich erhebliche
 das CW offensichtlich unzulässig wäre. ^{*} Dabei ist insbesondere
 die Einhaltung der Ultefrist zu prüfen.

Nach § 74 VwGO muss eine Anfechtungsklage innerhalb eines
 Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

Dieser soll nach § 4 II 2 VwZG am dritten Tag nach
 Aufreife, am 07.01.2017, als Zustelltd. Damit ist er am
 06.01.2017 Zustelltd und die Ultefrist endet am
 06.02.2017, §§ 47, 188 SGB iVn § 222 ZPO iVm § 57 VwGO.

Damit ist die Ultefrist abgelaufen.

Die ~~Rechts~~ nicht-rechtzeitige Klageeinreichung und Bearbeitung durch
 den Anwalt lag jedoch nur an einem Versäumnis der
 Rechtsanwaltskanzlei des Herrn Schäfer (S), einer Mitarbeiterin
 der Kanzlei. Daher ist an eine Wiedereinsetzung in den
 früheren Stand nach § 60 VwGO zu denken.

Innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, ist

* Wie die Befristung abgelaufen ist.

nach § 60 II 1 VwGO der Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen. In dem das Hindernis, der verlegte Brief, am 12.02.2017 auftrug, besteht für den Antrag die Möglichkeit der Einreichung bis zum 27.02.2017. ~~Wiedereinsetzung~~ Die Ausschlussfrist von einem Jahr nach § 60 III VwGO ist nicht abgelaufen. Innerhalb der Antragsfrist muss auch die versäute Rechtsbehaltung nachgeholt werden, vorliegt die Erhaltung einer Urkunde.

Damit der Antrag auf Wiedereinsetzung als ^{stichtags} ~~stichtags~~ ^{stichtags} gestellt werden kann, muss die Unverschuldetkeit ^{stichtags} ~~stichtags~~ ^{stichtags} gemacht werden.

Dazu muss die Schadens unverschuldet gewesen sein

In Betracht kommt zunächst ein Verschulden der Urkunde-angestellten, die den Brief in ihren persönlichen Stapel legten.

Unabhängig davon, ob ihr im Zusammenhang mit der Fehler

dabei ein Verschulden angelastet werden kann, würde ein etwaiges Verschulden ihrerseits dem CW aber nicht zugerechnet.

Zurechenbar ist nur ein Verhalten eines Bevollmächtigten selbst, § 173 VwGO iVm § 854 ZPO. ~~Dies~~

Daher ist zu untersuchen, ob der Bevollmächtigte ein Verschulden an der versäuten Urkunde angelastet werden kann.

In Betracht kommt ein Organisationsverschulden. Die Bevollmächtigte hat nämlich dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit von ihrem Bereich ordnungsgemäß und gewissenhaft durchgeführt wird.

Dessen Arbeit hat sie stichtagsmäßig zu kontrollieren um Fehler aufzudecken und Mängel zu erkennen.

Kontrolliert die Bevollmächtigte die Briefe nicht oder grob, so verbleibt Arbeit, trifft sie ein Verschulden.

Vorbezug erblickt die Beseitigung einer Ordnungsgemäß und setzt im Rahmen von stichtpunktartigen Kontrollen hat sich dies stets bestätigt. Ein vergleichbarer Fehler ist ihr nicht unterlegen. Damit liegt kein Organisationsverschulden vor.

Die Säumnis ~~unter~~ erfolgte unverschuldet.

Diese Tatsachen sind nach § 60 II Z. 1, § 192 VwGO Nr. 1 (294 ZfO) gleichheit zu werden. Damit ist eine zulässige Wäge, solange ~~da~~ die Wiederherstellung bis zum 27.02.2014 beantragt wird, nicht offensichtlich unzulässig. Der Rechtschutzbezug liegt darin, dass es ein Oberes über weiteren Anträgen an die Behörde nach § 80 VwVGO nicht gemacht hat. Der Antrag ist zulässig.

C. Antragschöpfung

Das selbe Gewicht ist für beide Anträge bestehend, dasselbe Antragsgegenstand ist betroffen und es liegt ein rechtlicher Zusammenhang vor.

Damit sind die Voraussetzungen der Antragschöpfung enligt § 44 VwGO gegeben.

D. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn der Antrag auf Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung und/oder der Antrag auf Anordnung der aufschreibenden Wirkung begründet ist.

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung ist begründet, soweit die Anordnung der schriftlichen Mitteilung formell rechtmäßig ist und/oder im Rahmen einer unrichtigen

Interessensabwägung des Aussetzungsinteresse des ~~der~~ Antragstellers
des Vollziehungsinteresse der Öffentlichkeit über wiegt.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde von der
nach § 80 III Nr. 4 VwGO zuständige Behörde erlassen.
Ob die Anordnung ein Verwaltungsrecht darstellt und
damit eine Anfechtung nach § 28 VwVfG einklagbar ist, kann
dahinstehen. ~~Die Behörde~~ In Relation des Aussetzungs
zwischen Ob und der Behörde erfolge ein Austausch der
✓ der Inhalt, sodass eine Anfechtung statthaft.

Die Schriften nach § 80 III VwGO ist eingehalten.

Der Weisung wurde die Begründung der Anordnung
besonders begründet worden sein, § 80 III VwGO, der der
Behörde den Aussetzungscharakter der Anordnung vor Augen
zu führen. Maßstab der Überprüfung ist dabei nicht der
materielle Gehaltsgehalt, sondern nur, ob die Begründung schlüssig,
✓ Inhaltlich und substantiiert ist.

Die Behörde hat die Anordnung mit den entstandenen
Steuerschulden begründet, sodass auch in Zukunft den Fiskus
weitere Einreden abgeben könnten. Denn der ist die Begründung
nicht fehlerhaft sondern schlüssig und konkret. Die Anordnung
✓ der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig.

2. Insofern kommt es bei der Begründetheit auf die
Abwägung an zwischen dem Aussetzungs- und Vollziehungsinteresse.
Diese Weisung sieht nach dem Größtprinzip in einer
Hauptbede, sodass die Rechtmäßigkeit der angegriffenen
Verwaltungsakt sinnessicher zu prüfen ist sowie eine dualistische

✓ erhebliche Rechtsverletzung des CW

Ernechtigungsgrundlage für die Gewerbeuntersagung ist § 35 I 1, 2 GewO. (Ziff. 1)

Die Gewerbeuntersagung ist auch formell rechtmäßig.

Die Gewerbeuntersagung müsste aber auch materiell rechtmäßig sein.

Dafür müsste das Geschäft des CW ein Gewerbe darstellen.

Ein Gewerbe ist jede erwerbs, nach außen erzielbare, dauerhafte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, die kein freier Beruf ist.

✓ Dementsprechend fällt der Betrieb eines Blumenladens ein Gewerbe

§ 35 GewO ist auch anwendbar, der Ausschluss nach § 35 VIII GewO greift nicht.

● Maßgebend ist Punkt für die Beurteilung der Sachverhalte oblage?

Insofern müsste nach § 35 I GewO der CW unzuverlässig sein.

Das bedeutet, dass er nicht die Regeln über Gewerbe, einschlägigen Gewerbe Ordnungsgemäß zu betreiben. Insofern ist - auch anhand seines früheren Verhaltens - eine Prognoseentscheidung zu treffen. Diese muss aber auf Tatsachen beruhen.

Als ~~fremde~~ Tatsachen für die Unzuverlässigkeit können die strafrechtlichen Verurteilungen in Betracht. Die mehrfache Verurteilung des Gewerbetreibenden kann auf dessen ein strafrechtlich gemischtes Verhalten hinweisen und so Tatsachen dafür werden, dass in Zukunft auch Straftaten begangen werden.

✓ Das fällt dann nicht unter den Ordnungsgemäßen Betrieb. Insofern ist CW für den Anbau von Bfz vorbestraft worden, ~~aber was~~

Wegnahme: Wie
 steht es mit
 Übergang früher
 nach dem BRG
 B.S.?

✓
 12

euch einen Bezug zu seinen Gewerke, Handel mit Pflanzen, erwarbt.
 Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass eine Strafbefehlens Straftat
 Jahre zurückliegen. CW war auch damals in seinen 20er Jahren.
 Dieses Alter ist auch gepasst von der Entscheidung und lässt
 nicht auf spätere Straftaten schließen. Nach Urteil ist nur
 zu Geldstrafen verurteilt, sodass die Schuld nicht sehr
 hoch gewesen sein kann. Insofern werden die Verurteilungen
 wegen der geringen Taten und den zurückliegenden Zeitraum
 zumindest nicht alleine - für eine ~~die~~ Annahme der Unzuverlässigkeit
 aus. Insofern greift auch nicht der Einwand der
 Behörden in Bezug auf §§ 32c II, 32d etc. GGewO, die
 explizit nicht anwendbar sind, sondern nur für bestimmte
 Gewerke gelten.

Es jedoch könnte die Steuerbehörde für eine Unzuverlässigkeit
 sprechen. Diese sind Folge einer Missachtung allgemeiner Pflichten,
 die wiederum zu den Kernpflichten eines jeden eventuellen
 Betreibers von Gewerkebetrieben gehören. Jedoch ist dabei auf
 auch auf den Grund der nicht gezahlten Steuern abzustellen, da
 nur anhand dieser eine Prognose für die zukünftige Zuverlässigkeit
 gestellt werden kann. Fraglich ist in dieser Zusammenhang, auf
 welchen Zeitpunkt abzustellen ist, das Verhalten sein Verhalten als
 Prognose verwendet werden kann.

aber auch?

Grundsätzlich ist bei Verwaltungsakten der Zeitpunkt der letzten
 behördlichen Entscheidung maßgeblich. Bei Dauerwaltungsakten ist
 jedoch - wegen der Dauerhaftigkeit - auf den Zeitpunkt der
 Erfüllung der behördlichen Überwachung abzustellen. Jedoch ist
 beim Vorliegen Dauerwaltungsrecht aufgrund von §§ 42 GGewO

dennoch auf die letzte behördliche Entscheidung abstellen, da
gestaltet
sich der Aussetzungsbefehl nach im Verfahren die Voraussetzungen
schaffen könnte, die die Aussetzung als notwendig zu machen.
Demut sind Tötungen bis Januar 2017 zu berücksichtigen.

Als Grund für die Steuerhinterziehung hat CW vorgebracht, dass er
aufgrund der Pflege seiner Mutter überfordert war. Nach ihrem
Tod vereinbarte er mit den Finanzämtern eine Ratenzahlung und
stellte einen Sanierungsplan auf. Die Raten wurden auch pünktlich
bezahlt.

Da er seine verstorbene Mutter nicht regelmäßig pflegen konnte, muss
dieser sich diese Überforderung so erheblich nicht verdeutlichen. Mit
einem Sanierungsplan der Forderungen trägt sie überaus die Voraussetzungen
geschaffen, zeitlich für die Steuern zu gewährleisten. Die
verzüglichen Zahlungen für die nicht bezahlten Steuern sind damit
wichtig und stellen keine negative Prognose. Nicht anders soll unter
gleichzeitiger Berücksichtigung der Straftaten.

Auch der Urteil kann unabhängig davon, wer ihn stellt - nicht
den CW zum Vorwurf gemacht werden. Ein einseitiger
Urteil nach der Pflege der Mutter und dem Tod macht
niemandem Unrecht. Damit sind die Voraussetzungen des
§ 351 I a GewO nicht erfüllt. Daher ist auch die weitere
Untersuchung nach § 351 II a GewO nicht rechtmäßig. Mit
den Strafen der Allgemeinheit oder der Beschäftigten kommt
es nicht mehr an. Der Bescheid ist rechtmäßig, CW ist in seiner
Einer Abgabe in der Hauptsache hätte Erfolg.

Demut überträgt das Aussetzungsbefehl, und es kommt nicht
auf ein besonderes Verbrechen an. Der Antrag auf Wieder-
*Recht verbleibt.

Ausdrücke
Wird festgestellt.

Arg. für Urlaub:
"Aufgaben",
Abwesenheit
von Betrieb /
Einnahmen.

Werbungs

Herstellung der aufschreibenden Wirkung ist erfolgt und begründet.

II Der Antrag auf Anrechnung der aufschreibenden Wirkung hat Erfolg, wenn der ^{bei} Inkassoforderung des Kf Ansetzungsinteresse überwiegt. Damit ist nicht hier die Realnützlichkeit des Verwaltungsverfahrens zu prüfen sowie eine Bäckbreitzeit des Ch .

Ermittlungsgrundlage ist ¹⁴¹¹ § 1411 HGB. Die Anrechnung ist formell rechtmäßig ersprungen.

Die Anrechnung müsste auch materiell rechtmäßig sein.

Nach § 1411 HGB müsste eine Verletzung oder unaufrichtbare Änderung vorliegen. Das schließen und Einhalten eines Geschäftsvertrags kann von jedem vorgezogen werden, ist das eine Verletzung d. Vertrags. Damit kann ein Zwangsgebot als negative Festsetzung werden.

Nach § 1411 HGB dürfte die Festsetzung auch mit einer Unterlegung verbunden werden.

Nach § 191 Nr. 1 HGB ist Ch auch der realen Anrechnung.

Nach § 3 III ¹⁴¹¹ HGB muss eine schriftliche Vollziehung erfolgt sein. Da der Antrag aber als begründet ist, würde die ^g aufschreibende Wirkung wiederhergestellt. Auch ist der Verwaltungsvertrag noch nicht unanfechtbar. Damit ist die ~~starke~~ Festsetzung des Zwangsgebots rechtmäßig und Ch in seinen Rechten dadurch verletzt. Auch dieser Antrag ist begründet, da das ~~totale~~ Ansetzungsinteresse überwiegt.

Damit sind beide Anträge gelangung und begründet.

E. Zweckmäßigkeit

Aufgrund der Erfolgsaussichten der Anträge ist dem Mandanten entsprechend seinen Besuchen zu raten, vorläufigen Rechtsschutz mittels Anträgen bei Gericht zu erlangen. Aufgrund der ~~kurzen~~ verbleibenden Frist sollte ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werden, da ein Antrag bei Gericht nicht zwingend weise erforderlich ist, § 60114 VwGO. Darüber hinaus ^{mus} sollte auch Ulage erhoben werden, damit die Besuche nicht rechtlos werden. Es ist zu empfehlen, dies zusammen mit dem Gericht zu schließen.

Die dem Antrag auf Wiedereinsetzung beizufügende Glaubhaftmachung kann mittels eidesstattlicher Versicherung erfolgen.

F Schriftsätze

1. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Dr. Kogemann und Partner

Hamburg, den 14.02.2017

Große Bleichen 8, 20559 Hamburg

-Entwurf-

Verwaltungsgericht Hamburg

- via BeA -

Antrag auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes

des

Christoph Wendt, Steinstr. 15, 20015 Hamburg

- Antragsteller -

Verfahrensvollmächtiq: Dr. Carsten und Petra

Gröze Bleichen 8, 20352 Hamburg

geg. 7

Freie und Herrschaft Hamburg

- Antragseigener -

Wegen: Forderungsbekämpfung und Bauspargeld

herv. Gewährung verteilbaren Rechtschutzes

beantrage ich nämlich und in Vollmacht des Antragstellers,

1. die aufschreibende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers von 23.04.2016 gegen den Bescheid der Antragseigenen von 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.01.17 anzusetzen und

2. die aufschreibende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers von 23.04.2016 gegen den Bescheid eines Antragseigenen von 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.01.2017 anzusetzen

Begründung

I.

Die Antragsgegnerin unterlegt dem Antragsteller mit Bescheid vom 30.08.2016 die selbstständige Ausübung des Gewerbes „Einzelhandel mit Blumen, Gärtnerei“ sowie die ~~selbstständige~~ Ausübung aller sonstigen Gewerbe und die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und die mit der Leitung eines Gewerbes beauftragte Person. Für den Fall des nicht Nachkommens setzt sie ein Zwangsgeld von 20000 EUR fest.

~~Diese~~ Der eingeleitete Widerspruch hatte keinen Erfolg und mit dem Widerspruchsbescheid wurde die ~~an~~ sofortige Vollziehung angeordnet. Begründet wurde die Unterlegung mit wachsenden Straffaktoren und Steuerständen.

Die Straffaktoren liegen über bereits Jahre zurück und werden nur mit Geldstrafe geahndet. Die Steuerstände stehen an der Pforte der Mutter des Antragstellers, der aufgefundenen sich nicht ausreichend um das, was seiner Mutter übernommen, Verdienst kümmern konnte. Der Antragsteller hat aber bereits einen Sanierungsplan erarbeitet und mit dem Finanzamt die Rückzahlung der Steuern im Rahmen vereinbart.

II.

erörtern.

Es wird die Entscheidung durch die Verwaltungsorgane angefochten
(4 FOM III Vorlage)

Unterschrift Deller

Sarkkuppe
Der Stellung!

II. Ulage

(~~Wieser~~ Ruzsa wie Blatt 11-12) - Entwurf

Nachdem ich im Auftrag des CW ehestens in
Beratung mit der hiesigen Volkswirt

Ulage

sein

(wie Ruzsa Blatt 11-12)

Wieser (wie Blatt 12)

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde ich
beauftragt

1. Der Bescheid der Faen und Hunsdorf Umland von
30.05.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 03.01.2017 wird aufgehoben

2. Dem Ulager wegen Verzögerung der Frist zur Ulage abdecken
einstellung in den bisherigen Stand zu gewähren

1.

(wie Blatt 13)

Der Widerspruchsbescheid ist in unserer Urkunde erst am
13.02.2017 aufgehoben worden. Dem entspricht es ein
Versehen einer unserer Beauftragten, dass der Bescheid in Bezug
eine Feiler verschaltet zu dem persönlichen Rest legte.

Diese Fehler sind der erste ihrer Art ~~und~~ in Bezug von Stichprobentypen Kontrollen ~~erhalten~~ sie immer zuverlässig, fehlerfrei und gewissenhaft. ✓

ii.

~~Er~~

erlesen

Unterstützt Debiten

Anlage

- Mehrfachausführung
- Vollheit
- Abdeckung der Bereiche

+ fct d. H.:

lit.- und Zpr.-fragen werden
für vordr. angeordnet
selbst. Problem von diff 1/2 wird
gelöst. Zeitpunkt hätte zu
Beginn angeordnet werden können.
SR wird setz. zu vollk. r. p. k.
wird voll ausgewertet.
Anordn.-eröffnungs gelängen

II Sätze: Aufträge i.o.; SR etwas
längere bei Auftragsaufst.

voll befriedigend (M.P.)

bei
05/06.27